



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Köln am

**Mittwoch, 14.01.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Worringen, Blatt 10543,
BV lfd. Nr. 1**

131/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Worringen, Flur 89, Flurstück 826, Freifläche, Merkenicher Hauptstr. 135, Größe: 445 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst dem im Kellergeschoss gelegenen Kellerraum 1 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 nebst dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 2

versteigert werden.

Eigentumswohnung nebst Kellerraum in 50769 (Merkenich), Merkenicher Hauptstraße 135.

Die 3-Zimmer Wohnung befindet sich im 1.OG links und besteht aus Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Küche-/Esszimmer, Diele, Badezimmer und einer Dachterrasse sowie dem Kellerraum Nr. 1, Wohnfläche 79 m², Baujahr 1999.

Der Bau- und Unterhaltungszustand sowohl des Hauses als auch der Wohnung ist normal und schadenfrei. Die Wohnung wurde noch nicht wesentlich renoviert.

Ein Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr.2 ist vereinbart.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

304.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.